

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

für die städtischen Sportplätze und Turnhallen mit  
Ausnahme der Stadtsporthalle

## **A V e r f a h r e n**

### **§ 1 Zuständigkeit**

- 1) Die Sportstätten der Stadt verwaltet der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsabteilung.
- 2) Die Sportstätten werden nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag vergeben.

### **§ 2 Überlassungszwecke**

- 1) Die Anlagen werden bevorzugt hiesigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.
- 2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen auch überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Abs. 1 Genannten möglich ist.
- 3) Die nicht sportliche Nutzung ist auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondererlaubnis auf Antrag erteilt werden.

### **§ 3 Sperrung von Sportanlagen**

- 1) Sportanlagen können gesperrt werden, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

### **§ 4 Benutzungserlaubnis**

- 1) Jede Benutzung einer Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- 2) Die Benutzungspläne und -erlaubnisse werden, soweit möglich, nach den Wünschen der Schulen und Sportgruppen erstellt bzw. erteilt.
- 3) Anträge auf Überlassung von Sportstätten für eine einmalige oder außerplanmäßige Benutzung sind rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich einzureichen.
- 4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb entzogen werden.

## **B Ordnung auf den Anlagen**

### **§ 5**

#### **Benutzungszeiten**

- 1) Die Benutzung der Sportanlagen bleibt grundsätzlich bei Bedarf den Schulen montags - freitags von 8.00 - 17.00 Uhr und samstags von 8.00 - 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags - freitags von 17.00 - 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig vorbehalten.
- 2) Auch während der Schulferien ist weitgehend eine Benutzung der Sportanlagen zu sichern. Notfalls ist eine besondere Regelung zu treffen.
- 3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

### **§ 6**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- 1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung.
- 2) Spiel- und Sportgeräte können vom Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zurückzustellen. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung abgestellt und benutzt werden.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter**

- 1) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 2) Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
- 3) Das Mitbringen von Tieren in Turnhallen ist nicht gestattet.

- 4) Rauchen sowie der Genuss von Alkohol in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.
- 5) Den Anordnungen des städtischen Beauftragten ist zu folgen.

## **§ 8**

### **Sonstige Pflichten der Benutzer**

- 1) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 2) Bei Benutzung der Dusch- und Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

## **§ 9**

### **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- 1) Der notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter, Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- 2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat, falls erforderlich, für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- 3) Den Beauftragten der Stadt ist jeder Zeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftliche Tätigkeit**

- 1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt zulässig.
- 2) Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.

## **§ 11**

### **Hausrecht**

Auf jeder Sportanlage übt grundsätzlich der Hausmeister oder Platzwart als Beauftragter der Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

## **C Entgelte**

**§ 12**

Benutzungsentgelte werden in einer gesonderten Ordnung festgesetzt.

**D Folgen von Verstößen****§ 13****Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung**

Benutzer der Sportanlagen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

**§ 14****Haftung**

- 1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- 2) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Von deren Nachweis kann die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden.

**E Schlußbestimmungen****§ 15****Inkrafttreten**

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 14. Juni 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten früher erlassene Ordnungen außer Kraft.